

- ☒ Landkreis Börde
☐ Einrichtungsträger

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen dem

**Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben**

vertreten durch den Landrat Herrn Martin Stichnoth

nachfolgend *Landkreis Börde* genannt

und dem

**Diakonischen Werk im Kirchenkreis Halberstadt e.V.
Bödcherstraße 2
38820 Halberstadt**

vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Doreen Krüger

nachfolgend *Einrichtungsträger* genannt

für die Einrichtung

**Evangelische Kindertagesstätte Gröningen
Am Edelhof 1
39397 Gröningen**

wird auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA¹ in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Zum 01.08.2019 trat die Novellierung des KiFöG LSA in Kraft. Das Gesetz regelt unter anderem den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Tageseinrichtungen nach den Vorschriften der §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden. Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft. Vom Abschluss der Vereinbarungen grundsätzlich unberührt bleibt die Finanzierung der Tageseinrichtungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG LSA.

¹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 05. Juli 2025 (GVBl. LSA S. 446). Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft.

Inhalt der Qualitätsentwicklung

1. Die mit dem Landkreis Börde abgestimmten Qualitätsgrundsätze der Einrichtung, ihr Qualitätsentwicklungskonzept und das Verfahren zur Darlegung der Qualitätsentwicklung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Qualitätsziel ist eine Fortbildung zum Thema „Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern“. Weiterhin ist die Implementierung der Fortschreibung des Bildungsprogramms „Bildung elementar – Bildung von Anfang in der Konzeption beabsichtigt, in Verbindung mit der vom Land geplanten Fortbildung zum neuen Bildungsprogramm.
3. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die erbrachten Maßnahmen systematisch dokumentiert nachzuweisen und die Maßnahmen ständig fortzuentwickeln.
4. Der Landkreis Börde ist gemäß § 46 SGB VIII berechtigt, jederzeit während der Betriebszeit der Einrichtung unangemeldet Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und bei den Kontrollen mitzuwirken.

Allgemeine Regelungen

1. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 1.1 Die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung behält ihre Gültigkeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026, sofern keine wesentlichen diesbezüglichen Veränderungen eintreten, die eine Änderung der Vereinbarung erforderlich machen.
- 1.2 Die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

2. Wirksamkeit der Vereinbarung

Bis zur Herstellung des Einvernehmens der jeweiligen Sitzgemeinde ist diese Vereinbarung schwebend unwirksam. Die Erteilung des Einvernehmens erfolgt durch die Stadt oder Gemeinde.

3. Aktualisierung der Vereinbarung

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 06.11.2024 verliert zum 31.12.2025 ihre Gültigkeit.

4. Salvatorische Klausel

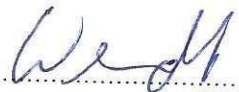
Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollte, vereinbaren die Parteien, eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu schaffen, die dem Zweck des Vereinbarten und Gewollten am nächsten kommt.

Haldensleben, den 06.10.2025

Für den Landkreis Börde

Für den Einrichtungsträger

im Auftrag



 Matthias Wendt
 Amtsleiter Jugendamt
Landkreis Börde
 (Stempel) Jugendamt
 Bornsche Straße 2
 39340 Haldensleben



 Frau Doreen Krüger
 Geschäftsführerin
Diakonie (Stempel)
 Diakonisches Werk im
 Kirchenkreis Halberstadt e.V.

Bödcherstraße 2
 38820 Halberstadt
 Tel. 05341 6963-0
 Fax 05341 6963-30
www.diakonie-halberstadt.de

Die Sitzgemeinde erklärt

☐ ihr Einvernehmen mit der vorstehenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung

☐ ihr Einvernehmen nicht, weil

(Stempel)

.....
 Ort, Datum, Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter

	Dez.	AL	SL	TL	SB
Org.-Zeichen		51.05180			
Datum		7.10.25	07.10		06.10.25
Kurzzeichen		We	JK		FO